

Anwendung und Entwicklung des humanitären Rechts

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): - **(1957)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VII

ANWENDUNG UND ENTWICKLUNG DES HUMANITÄREN RECHTS

- a) Genfer Abkommen vom 12. August 1949
Ratifikationen und Beitritte
Studien über die Abkommen
Internationales Ärztereht
- b) Entwurf von Regeln
- c) Rechtsbeistand
- d) Verzeichnis der Staaten, die die Genfer Abkommen
ratifiziert haben.

*

ANWENDUNG UND ENTWICKLUNG DES HUMANITÄREN RECHTS

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat sich seit seiner Gründung damit befasst, die Regeln zu verkünden, aus denen das humanitäre Recht heute besteht.

Das I. Genfer Abkommen von 1864, das auf der Grundlage eines vom Genfer Komitee verfassten Entwurfs aufgestellt wurde, war der Ausgangspunkt für eine ganze Reihe von Neuerungen, die die Achtung vor dem Mitmenschen auf den verschiedensten Gebieten forderten, wie z. B. auf dem Gebiet des Schutzes der Kriegsgesunden (dem traditionellen Tätigkeitsbereich des Roten Kreuzes), bei den Bestimmungen über Rüstungen und Kriegsmethoden sowie beim Kampf gegen gewisse soziale Übel.

Das I. Genfer Abkommen hat humanitäre Grundsätze, die bisher nur moralische Verpflichtungen darstellten, in völkerrechtliche Verpflichtungen umgewandelt. Es war das Vorbild für eine Reihe von multilateralen Abkommen von universeller Tragweite, wie die Haager Abkommen von 1899 und 1907 über Kriegsgesetze und -bräuche und die Konventionen, die unter den Auspizien des Völkerbundes und später der Vereinten Nationen abgeschlossen wurden, zur Bekämpfung der Sklaverei, des Rauschgifthandels usw.

Gestützt auf die Erfahrungen, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz auf den Schlachtfeldern erworben hat, hat es sich seit seiner Gründung im Jahre 1863 vor allem der Entwicklung des Genfer Rechts gewidmet, das den Schutz der Kriegsgesunden zum Ziel hat. Das IKRK hat sich indessen auch stets über die Fortschritte auf anderen Gebieten des humanitären Rechts auf dem Laufenden gehalten und dazu selber beigetragen, wenn ihm seine Mitwirkung nützlich erschien. So hat es der XIX. internationalen Konferenz den "Entwurf von Regeln zur Einschränkung der Gefahren, denen die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten ausgesetzt ist" unterbreitet (1), der gegenwärtig den Regierungen zur Prüfung vorliegt.

(1) Siehe Seite 95-100

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat auch im Jahre 1957 an der Entwicklung des humanitären Rechts mitgewirkt.

Es hat neue Anstrengungen unternommen, um die Kenntnis über die Genfer Abkommen zu vergrössern, indem es insbesondere die 1956 erschienene Bildfibel über die Genfer Abkommen verbreitete, die in neun Sprachen herausgegeben worden war (Französisch, Englisch, Spanisch, Deutsch, Arabisch, Chinesisch, Hindi, Japanisch, Russisch).

Das IKRK setzte ebenfalls seine Arbeiten fort, die der Abfassung des Kommentars zum Genfer Abkommen von 1949 über die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen zur See, sowie zum Abkommen über die Kriegsgefangenen dienen. Es hat ferner zahlreiche juristische Anfragen beantwortet.

a) DIE GENFER ABKOMMEN VOM 12. AUGUST 1949

1. - Ratifikationen und Beitritte

Das Eidgenössische Politische Departement in Bern hat im Berichtsjahr mitgeteilt, dass folgende Länder die Ratifikationsurkunde der Genfer Abkommen hinterlegt haben : Persien (20. Februar 1957), Albanien (27. Mai 1957), Brasilien (29. Juni 1957), Grossbritannien und Nordirland (23. September 1957). Ausserdem sind folgende Staaten den Abkommen beigetreten: Haïti (11. April 1957), Tunesien (4. Mai 1957), Demokratische Republik Vietnam (28. Juni 1957), Demokratische Volksrepublik Korea (27. August 1957), Sudan (23. September 1957). Die Zahl der Staaten, die den Genfer Abkommen bis zum 31. Dezember 1957 beigetreten sind, ist infolgedessen auf 69 gestiegen.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz seinerseits intervenierte jedesmal, wenn sich eine Gelegenheit bot, bei den Regierungen oder nationalen Gesellschaften, deren Länder durch die Konventionen noch nicht gebunden sind, um das Verfahren für die Ratifikation oder den Beitritt zu beschleunigen (1).

(1) Bis zum 31. Dezember haben folgende Signatärstaaten der Genfer Abkommen noch keine Ratifikation hinterlegt: Abessinien, Australien, Bolivien, Burma, Ceylon, Costa-Rica, Irland, Kanada, Kolumbien, Neuseeland, Paraguay, Portugal, Uruguay.

2. - Studien über die Genfer Abkommen und deren Entwicklung.

a) Küstenrettungsboote.

Das II. Genfer Abkommen von 1949 enthält namentlich im Artikel 27 Bestimmungen zum Schutze der Küstenrettungsboote sowie der von diesen Booten benützten Küstenanlagen.

Die internationale Konferenz für Rettungsdienst zur See (ILC, International Life-boat Conference) hat wiederholt versucht, für diese Boote und deren Besatzungen einen wirksamen Schutz zu schaffen. Sie hat sich deswegen mit der belgischen und der schweizerischen Regierung in Verbindung gesetzt und hat sich bemüht, damit die verschiedenen Staaten die Bestimmungen der II. Konvention in einem günstigen Sinn auslegen.

Artikel 22 dieser Konvention sieht vor, dass die Merkmale der Lazarettschiffe und Rettungsboote mitgeteilt werden. Der Text besagt indessen wenig inbezug auf das Verfahren für diese Bekanntgabe. Auf Ersuchen der belgischen Regierung haben die schweizerischen Bundesbehörden daher allen Signatarstaaten der Genfer Abkommen eine Note überreicht, worin der Abschluss eines neuen Abkommens zwischen den Vertragsparteien vorgeschlagen wird. Auf Grund dieses Abkommens würden die Angaben über die Rettungsboote und deren besondere Merkmale schon in Friedenszeiten, dem IKRK in Genf übermittelt, das alle diese Informationen sammeln und den interessierten Staaten periodisch mitteilen würde. Mehr als 20 Regierungen haben auf diese Anregung zustimmend geantwortet. Das IKRK hat schon vorher bekanntgegeben, dass es bereit wäre, diese Funktionen zu übernehmen, wenn die interessierten Staaten es verlangen sollten. Es scheint daher möglich, dass man zu einem positiven Resultat gelangen wird, und das IKRK verfolgt diese Frage weiter.

b) Der Fall von Polizeibeamten

Der Internationale Verband höherer Polizeibeamten hat sich vor einigen Jahren schon mit dem IKRK in Verbindung gesetzt und mit ihm seither insbesondere die Frage erörtert, in welcher Weise die

Bestimmungen des IV. Genfer Abkommens über den Schutz der Zivilbevölkerung auf die Mitglieder der Polizei angewendet werden können. Dieser Verband hat 1956 den Entwurf einer Erklärung inbezug auf die Anwendung der IV. Konvention auf Polizeibeamten angenommen.

c) Internationales Arzterecht

Schon seit mehreren Jahren ist bei der Ärzteschaft im Anschluss an den zweiten Weltkrieg der Wunsch entstanden, die Rechte und Pflichten der Ärzte genau zu regeln. Es handelt sich vorerst darum, staatliche Gesetzesbestimmungen zu erlassen und später zu einer internationalen Regelung zu gelangen. Die Ereignisse der vergangenen Jahre hatten zur Folge gehabt, dass sich viele Ärzte unter der Autorität einer fremden Verwaltung befunden hatten, und diese oft bittere Erfahrung hat sie zu dem Begehren veranlasst, dass die Ausübung des Arztesberufes durch einheitliche Regeln umschrieben werde.

Der vorangegangene Tätigkeitsbericht (1) erwähnt die Besprechungen, die zwischen dem Internationalen Komitee für Militärmedizin und Pharmazie, dem Weltärztebund und dem IKRK in Gegenwart eines Beobachters der Weltgesundheitsorganisation stattgefunden hatten. Ebenso wurde verschiedentlich mit dem Komitee für die Neutralität der Heilkunde Fühlung genommen, dessen Arbeiten vom IKRK aufmerksam verfolgt werden.

Im Jahre 1957 wurden die bei diesen Besprechungen ins Auge gefassten Regeln, die den Verwundeten und Kranken unter allen Umständen Pflege und den Ärzten bei der Ausübung ihres Berufes Schutz gewährleisten sollen, von diesen Organisationen endgültig ausgearbeitet und angenommen; ebenso nahmen sie einen ärztlichen Pflichtenkodex in Kriegszeiten an.

Diese Regeln sehen insbesondere die Schaffung eines besonderen Schutzzeichens (roter Schlangentab auf weissem Grund) für Zivilärzte vor, die nicht zu einem Zivilspital gehören und daher bekanntlich

(1) Siehe Tätigkeitsbericht 1956, Seite 53

auf Grund der IV. Genfer Konvention nicht zum Tragen der weissen Armbinde mit dem roten Kreuz berechtigt sind.

Das IKRK hat diese Ergebnisse der XIX. internationalen Rotkreuzkonferenz mitgeteilt, die hievon mit Befriedigung Kenntnis genommen hat. Im Bestreben, diese Bemühungen zu unterstützen, hat die Konferenz folgende Resolution angenommen :

"Die XIX. internationale Rotkreuzkonferenz,

in Anbetracht der vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz unternommenen Anstrengungen zur Linderung der Leiden, die durch bewaffnete Konflikte jeder Art verursacht werden,

spricht den Wunsch aus, dass den Genfer Abkommen von 1949 eine neue Bestimmung beigelegt werde, wodurch die Tragweite von Artikel 3 dieser Konventionen erweitert werden, damit :

- a) die Verwundeten unterschiedslos gepflegt und die Ärzte in keiner Weise wegen der Pflege behelligt werden, die sie unter diesen Umständen gewähren,
- b) der geheiligte Grundatz des ärztlichen Berufsgeheimnisses geachtet werde,
- c) dem Verkauf und dem freien Verkehr von Medikamenten keine anderen Beschränkungen auferlegt werden als diejenigen, die in der internationalen Gesetzgebung vorgesehen sind, wobei es als selbstverständlich gilt, dass diese Medikamente ausschliesslich für Heilzwecke verwendet werden,
- d) es richtet an alle Regierungen einen dringenden Aufruf, damit sie alle Massnahmen aufheben, die im Widerspruch zu dieser Resolution stehen."

B) ENTWURF VON REGELN ZUR EINSCHRÄNKUNG DER GEFAHREN, DENEN DIE ZIVILBEVÖLKERUNG IN KRIEGSZEITEN AUSGESETZT IST

(1) Der Tätigkeitsbericht 1956 gab eine Darstellung von den Arbeiten des IKRK, die zum Zweck hatten, im Hinblick auf die Entwicklung

der Kriegsmethoden die Regeln zu bekräftigen und zu vervollständigen, die den Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten gewährleisten.

Diese Arbeiten führten im Herbst 1956 zur Veröffentlichung des "Entwurfs von Regeln", der der XIX. internationalen Rotkreuzkonferenz vorgelegt wurde. Die Konferenz war der Auffassung, dass der Entwurf grundsätzlich den Bestrebungen des Roten Kreuzes und den Geboten der Menschlichkeit entsprach (1).

C) RECHTSBEISTAND

Die VI. Konferenz der an Auswanderungsfragen interessierten nichtstaatlichen Organisationen, die vom 9. bis 13. August 1957 in Genf tagte, nahm eine Resolution an, worin empfohlen wird, in Genf eine internationale Koordinationsstelle für Rechtsbeistand zu schaffen, die in enger Verbindung mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als Mission hat :

- a) den Dienststellen für Rechtsbeistand in den verschiedenen Ländern alle nützlichen Informationen zu gewähren und den Austausch dieser Auskünfte zwischen diesen Stellen zu erleichtern;
- b) die Zusammenarbeit zwischen diesen Stellen sowie die Schaffung von neuen Dienststellen für Rechtsbeistand, wo hierfür ein Bedürfnis besteht, zu fördern
- c) die Beziehungen zwischen den nationalen Stellen zu erleichtern, um ihnen bei der Lösung von schwierigen Fällen, namentlich denjenigen Fällen, die eine koordinierte Aktion in mehreren Ländern erfordern, zu helfen
- d) den Mitgliedsorganisationen sobald wie möglich alle Informationen über die Dienststellen für Rechtsbeistand, die in der Welt bestehen, mitzuteilen, und insbesondere um gebührende Beantwortung des von der Arbeitsgruppe in New York aufgestellten Fragebogens zu ersuchen.

(1) Siehe den Bericht über die Debatten der Konferenz Seite 95-100

In Übereinstimmung mit den von der XVII. und XVIII. internationalen Rotkreuzkonferenzen geäußerten Wünschen hatten das IKRK und die Liga der Rotkreuzgesellschaften bereits vorher die Schaffung einer solchen Institution ins Auge gefasst unter der Voraussetzung, dass sie gemäss den Grundsätzen des Roten Kreuzes handeln würde.

Der Rechtsbeistand an Ausländer ist je nach den Ländern mehr oder weniger notwendig und mehr oder weniger gut organisiert. Gewisse Länder, wie z. B. die Vereinigten Staaten, verfügen bereits über eine offizielle Organisation, die sowohl mit dem Rechtsbeistand als auch der unentgeltlichen Beratung für Unbemittelte beauftragt ist. Diese Organisation genügt den Bedürfnissen vollkommen, und die Ausländer, einschliesslich der Flüchtlinge und Staatenlosen nehmen ihre Dienste in gleicher Weise in Anspruch wie die amerikanischen Staatsangehörigen. In anderen Gebieten sind die Verhältnisse, unter denen der Rechtsbeistand gewährt wird, im allgemeinen weniger günstiger. Trotz des grossen Entgegenkommens von zahlreichen nichtstaatlichen Institutionen, von denen an erster Stelle der Internationale Sozialdienst zu erwähnen ist, scheint es, dass noch viele zu tun bleibt, nicht nur für den Ausbau des Rechtsbeistandes, sondern ebenso für die Koordinierung der diesbezüglichen Bemühungen.

Die Frage wurde an der XIX. internationalen Rotkreuzkonferenz erörtert. Der Präsident der Kommission für humanitäres Recht dankte dem IKRK und der Liga für ihre Bestrebungen auf diesem Gebiet, und die Konferenz nahm eine Resolution an, worin der Bericht des IKRK gebilligt wurde.

Für die in Bildung begriffene "internationale Koordinationsstelle" kann es sich nicht darum handeln, den Rechtsbeistand direkt zu gewähren. Die beschränkte Mission, die ihr übertragen wurde, ist übrigens in der oben angeführten Resolution klar umschrieben. Wenn es ihr jedoch gelingt, die Aktion jener Organisationen zu koordinieren, die die gleichen Funktionen übernehmen wie die Rotkreuzsektionen, die sich bereits mit dem Rechtsbeistand befassen, so erfüllt sie zweifellos eine nützliche Aufgabe, indem sie insbesondere diesen Organisationen behilflich ist, die erforderliche Unterstützung zu verschaffen.

GENFER ABKOMMEN VOM 12. AUGUST 1949

Liste der Staaten, die die Abkommen ratifiziert haben (in chronologischer Reihenfolge)

Nr.	Land	Datum d. Ratifikation oder des Beitritts	Nr.	Land	Datum d. Ratifikation oder des Beitritts
<u>1950</u>			<u>1954</u>		
1	Schweiz	31. März	33	Türkei	10. Februar
2	Jugoslawien	21. April	34	Liberia *	29. März
3	Monaco	5. Juli	35	Kuba	15. April
4	Liechtenstein	21. September	36	Sowjetunion	10. Mai
5	Chile	12. Oktober	37	Rumänien	1. Juni
6	Indien	9. November	38	Bulgarien	22. Juli
7	Tschechoslowakei	19. Dezember	39	Ukraine	3. August
<u>1951</u>			40	Weissrussland	3. August
8	Vatikan	22. Februar	41	Niederlande	3. August
9	Philippinen (1)	7. März	42	Ungarn	3. August
10	Libanon	10. April	43	Ecuador	11. August
11	Jordanien *	29. Mai	44	Bundesrep. Deutschland *	3. September
12	Pakistan	12. Juni	45	Polen	26. November
13	Dänemark	27. Juni	46	Siam	29. Dezember
14	Frankreich	28. Juni	<u>1955</u>		
15	Israel	6. Juli	47	Finnland	22. Februar
16	Norwegen	3. August	48	Ver. Staaten v. Amerika	2. August
17	Italien	17. Dezember	<u>1956</u>		
18	Südafrik. Union *	31. März	49	Panama *	10. Februar
19	Guatemala	14. Mai	50	Venezuela	13. Februar
20	Spanien	4. August	51	Irak *	14. Februar
21	Belgien	3. September	52	Peru	15. Februar
)	Philippinen 2)	6. Oktober	53	Libyen *	22. Mai
22	Mexiko	29. Oktober	54	Griechenland	5. Juni
23	Ägypten	10. November	55	Marokko *	26. Juli
<u>1953</u>			56	Argentinien	18. September
24	Japan *	21. April	57	Afghanistan	26. September
25	San Salvador	17. Juni	58	Laos *	29. Oktober
26	Luxemburg	1. Juli	59	Deutsche Demokr. Rep. *	30. November
27	Österreich	27. August	60	Volksrepublik China	28. Dezember
28	San Marino *	29. August	<u>1957</u>		
29	Syrien	2. November	61	Persien	20. Februar
30	Vietnam *	14. November	62	Hafti *	11. April
31	Nicaragua	17. Dezember	63	Tunesien *	4. Mai
32	Schweden	28. Dezember	64	Albanien	27. Mai
<u>1954</u>			65	Vietnam (Dem. Rep.) *	28. Juni
<u>1955</u>			66	Brasilien	29. Juni
<u>1956</u>			67	Korea (Dem. Rep.) *	27. August
<u>1957</u>			68	Grossbritannien und Nordirland	23. September
<u>1958</u>			69	Sudan *	23. September

* Der Beitritt wird durch ein * bezeichnet

(1) Ratifiziert I. Konvention

(2) " II., III. und IV Konventionen